

Kostenbeschluss sein. Eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes, mit der die Sache an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung gemäss Art. 17 Abs. 1 StGHG zurückverwiesen wird, kann auch als Leistungs- bzw. Verpflichtungsentscheidung charakterisiert werden. Die belangte Behörde hat nämlich die Sache unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes zu entscheiden.⁸⁹

cc) (Rechts-)Gestaltungsentscheidungen bzw. Gestaltungsurteile
Rechtsgestaltungsurteile sind Urteile, die unmittelbar mit Eintritt der formellen Rechtskraft⁹⁰ (gegenüber allen Parteien) die Rechtslage gestalten bzw. ändern (Gestaltungswirkung), ohne dass hierzu eine Vollstreckung notwendig wäre.⁹¹ Sie gestalten die Rechtslage unmittelbar und überlassen die Gestaltung auch nicht einem anderen.⁹² Gestaltungsurteile unterscheiden sich dadurch vom Feststellungs- und Leistungsurteil, dass sie nicht einfach den rechtlichen Ist-Zustand bestätigen, bekräftigen und präzisieren, sondern inhaltlich darauf abzielen, selbst bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen und damit bestehende Rechtsverhältnisse abzuändern. Die Rechtslage vor der Gestaltungsentscheidung ist anders als danach.⁹³

Sowohl Gestaltungs- als auch Leistungsentscheidungen beinhalten immer Elemente der Feststellung. Geben sie einer Klage statt, implizieren sie zumindest die Feststellung einer bestimmten Rechtslage, auf Grund derer sie die Gestaltung vornehmen oder zur Leistung verurteilen. Geben sie der Klage nicht statt, verurteilen sie weder zur Leistung noch gestalten sie die Rechtslage. Sie stellen vielmehr allein fest, dass nicht geleistet werden muss und nicht gestaltet werden darf.⁹⁴

89 Siehe für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 274, Rz. 6. Er listet noch weitere mögliche Verpflichtungsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf. Für Österreich siehe Hagen, S. 132.

90 Zur formellen Rechtskraft hinten S. 808 ff.; siehe auch Art. 50 Abs. 2 StGHG.

91 Siehe Rechberger/Simotta, S. 413, Rz. 690; vgl. zur Vollstreckbarkeit von Gestaltungsurteilen auch Strehle, S. 27; allgemein zur Vollstreckung der Staatsgerichtshofentscheidungen hinten S. 863 ff.

92 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 273, Rz. 4.

93 Cremer, S. 245.

94 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 273, Rz. 4.